

# RS Vwgh 2008/5/28 2008/15/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2008

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §250 Abs1 litc;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/14/0104 E 23. April 2001 RS 1 (hier ohne Klammersausdruck im zweiten Satz)

### Stammrechtssatz

Durch das im § 250 Abs 1 lit c BAO vorgesehene Erfordernis der Erklärung, welche Änderungen beantragt werden, soll die Berufungsbehörde in die Lage versetzt werden, klar zu erkennen, welche Unrichtigkeit der Berufungswerber dem Bescheid zuschreiben will. Hierbei kommt es (hier wie bei Anbringen ganz allgemein) nicht auf förmliche Bezeichnungen und verbale äußere Formen der Parteierklärungen an, sondern auf den Inhalt, also auf das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteienschrittes. Der Berufungsantrag muss jedenfalls bestimmten, zumindest aber bestimmbareren Inhaltes sein (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, Band 3, Seite 2574).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008150123.X01

### Im RIS seit

25.06.2008

### Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)